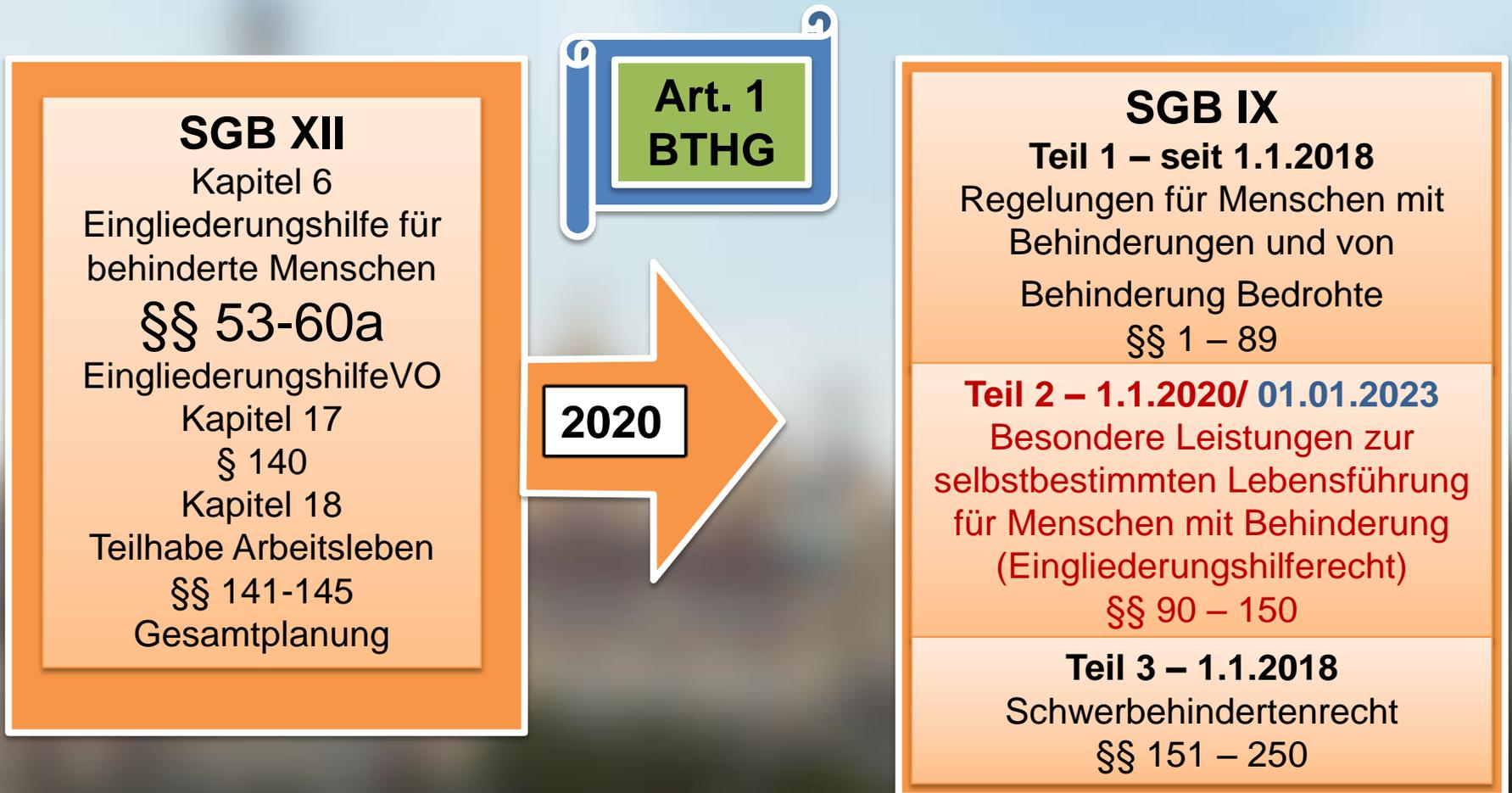


Die neue Eingliederungshilfe (EGH) nach SGB IX

Einordnung der EGH in die Systematik des neuen SGB IX – Teil 2



- **Eingliederungshilfe im Teil 2 SGB IX ab 2020- wichtige Grundsätze/ Neuerungen**

- keine **Sozialhilfeleistung** mehr (keine „Fürsorge“)
- Eigenständiges Leistungsrecht zur Teilhabe
- Individualitätsprinzip
 - Leistungen nach Besonderheit der Einzelfalls = individualisierte Hilfen
- Wunsch und Wahlrecht
- Antragsprinzip
- Fachkräfte und Qualifizierung
- Neue Einkommens- und Vermögensfreibeträge
- Ausschließlich ambulante Angebote
- Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung

KONNEXITÄT+
Erstattungsquote

- **Zuständigkeit**
- **Ausführungsgesetz M-V zum SGB IX (E)**
 - Träger der EGH für den Teil 2
 - SGB IX in MV = Landkreise und kreisfreie Städte
- **Übertragener Wirkungskreis, Fachaufsicht Sozialministerium**
- **WICHTIG:** durch das Inkrafttreten des Teil 2 SGB IX ergeben sich für den Jugendhilfeträger im Zusammenhang mit § 35 a SGB VIII KEINE Änderungen
- Rehabilitationsträger sind u.a.
 - Träger der EGH (FD 50)
 - Träger der Jugendhilfe (FD 49)
 - Träger der Kriegsopferfürsorge (FD 50)

- **Leistungsgruppen**
- Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden durch die Eingliederungshilfe erbracht:
 - ▶ Leistungen der medizinischen Rehabilitation
 - ▶ Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - ▶ Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - ▶ Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Personenzentrierung
neu **klientenorientiert** statt angebotsorientiert
- **jeder** EGH-Bedarf ist mittels Integriertem Teilhabeplan-ITP (ICF-Orientierung) in einem Gesamtplanverfahren zu ermitteln
- qualitative und quantitative Anforderung an Fallmanagement u. Sachbearbeitung steigen

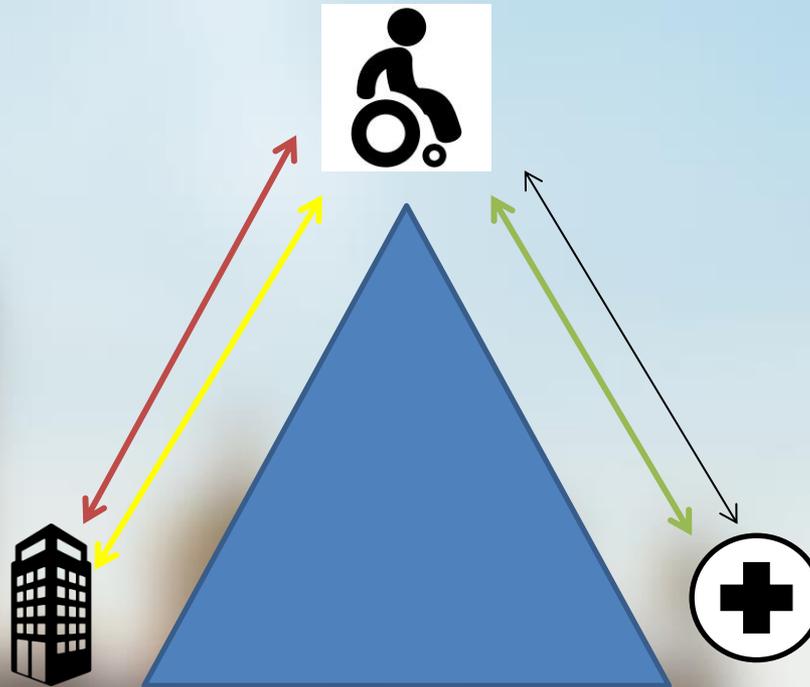
Personalaufwand
steigt, Fachkräfte
KONNEXITÄT

Das SOZIALRECHTLICHE Dreiecksverhältnis

Zwischen Kunden und EGH-Träger besteht ein öffentlich-rechtlich geprägtes Grundverhältnis.

Instrumente des Handels sind

- Verwaltungsakt
- Gesamt/Teilhabeplanung
- Bedarfsermittlung durch Instrument nach ICF Orientierung



Zwischen Kunden (LB) und Leistungserbringer bestehen ausschließlich privatrechtliche Rechtsbeziehungen; es besteht ein

Erfüllungsverhältnis. Es kommen folgende Verträge in Frage:

- Mietvertrag über Wohnraum
- Betreuungsvertrag über Leistungen der EGH oder Pflege und andere Fachleistungen

Es gelten das WBGV und ergänzend das BGB



EGH- Träger

Leistungserbringer

öffentl. rechtl. Leistungsbeschaffungsverhältnis

Landesrahmenvertrag- LRV

auf der Grundlage des LRV sodann Abschluss von

- Leistungs-, Entgelt- und Prüfungsvereinbarung für konkrete Leistungen der Eingliederungshilfe

Verträge begründen abstrakten Anspruch, der mit Bescheiderteilung im Einzelfall konkretisiert wird

Vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG



SGB IX/ AG-SGB IX – MV



Landesrahmenvereinbarung MV

(endverhandelt, aber noch nicht unterschrieben), ggfls. VO



Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

genau spezifizierte Dienstleistungen die individualisiert erbracht werden



WIRKUNGSKONTROLLE – fallindividuell und Leistungsangebot



die Wirkung muss beschrieben und vereinbart werden

- **Landesrahmenvertrag (endverhandelt)
gem. § 131 SGB IX- wesentl. Inhalte**
 - 4 Leistungsformen (*alt: 19 Leistungstypen*)
 - Kalkulation als Fachleistungsstunde oder Tagessatz , Z. B. Werkstatt
(*Ausnahme stat. Leistungen für Kinder/Jugendliche*)
 - quittierte Leistungen
 - Verbindliche Urlaubsregelungen (*sog. Platzfreihaltegeld entfällt*)
 - Finanzielle Anreize für die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB IX
 - Qualität- und Wirksamkeit von Leistungen

Vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG

Personenzentrierung - Sozialraumorientierung



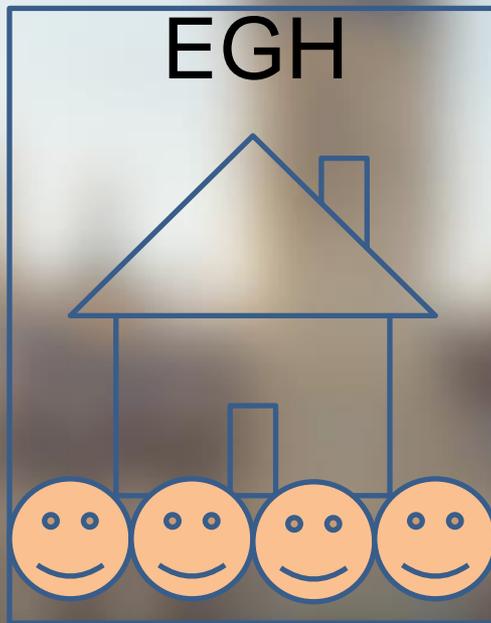
Individualisierte Bedarfsfeststellung
(Gesamtplan/Teilhabeplan)



Bedarfsdeckung = Leistung(-svereinbarung)

Vertragsrechtliche Umsetzung des BTHG

- von der stationären Einrichtung zur reinen Assistenzleistung



- **Die neue EGH- Umsetzung im Fachdienst 50**

- Organisatorisch – Aufgabenzuordnung als Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX; 50.4 ✓
- Änderungen Haushalt und Fachsoftware ✓
- Anpassung Stellen und Personal ✓
- Schulungen ✓
- Existenzsichernde Leistungen für heute stationäre Settings ✓
- Anwendung ITP ✓
- Leistungsgewährung, Bescheiderteilung nach Maßgabe SGB IX ✓
- Einbindung, Information, Austausch mit den Leistungserbringern in Schwerin u.a. Dritten ✓

- **Zusammenfassung**

- Neues Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen, übertragener Wirkungskreis
- Veränderung der Angebotsstruktur- kleinteilige, passgenaue, ambulante Leistungen
- Einkommens- und Vermögensfreibeträge ▲
- Erforderliche Anpassungen beim Personal ▲
- Steigende Kosten beim EGH Träger Landeshauptstadt Schwerin

Zusammenfassung:

**Umsetzung in der Stadtverwaltung planmäßig
ABER notwendig angemessener Konnexitätsausgleich
+
angemessene Kostenbeteiligung durch das
Land (Erstattungsquote $\geq 82,5\%$)**

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!